
936/AB XXII. GP

Eingelangt am 17.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Landesverteidigung

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schasching, Genossinnen und Genossen haben am 23. Oktober 2003 unter der Nr. 998/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend sportliche Betätigung der Rekruten beim Bundesheer gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst ist klar zu stellen, dass der Begriff "Sport" in vielfältiger, oft unterschiedlicher Weise verwendet und verstanden wird. Würde man im österreichischen Bundesheer dementsprechend jede körperliche Betätigung, wie beispielsweise Marschieren im Rahmen von Gefechtsübungen oder Schifahren und Bergsteigen im Rahmen der Truppenalpinausbildung als Sport im weiteren Sinn bezeichnen, wären weit mehr als 50% der dienstlichen Inanspruchnahme der Rekruten (Frauen und Männer) sportliche Betätigung im Sinne der Anfrage.

Zur Konkretisierung wird im Bundesheer der Begriff "Körperausbildung" verwendet. Darunter wird jene Ausbildung verstanden, die dezidiert die Erhaltung bzw. Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Soldaten zum Ziel hat; die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf diese "Körperausbildung".

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Bis zum Ende der sechsten Ausbildungswoche sind - um möglichst rasch für alle Rekruten die erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen - zumindest drei Stunden und 45 Minuten pro Woche für die Körperausbildung vorgesehen, danach zumindest drei

Stunden wöchentlich. Ungeachtet dessen ist eine Ausdehnung der Körperausbildung auf bis zu acht Stunden pro Woche möglich, soweit dies der Dienstbetrieb erlaubt bzw. erfordert. Sportmedizinischen Erkenntnissen entsprechend ist dabei die Dauer der einzelnen Übungseinheiten mit mindestens 45 Minuten und maximal 90 Minuten begrenzt.

Zu 2 und 3:

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich ohne Unterschied für alle Rekruten im österreichischen Bundesheer. Abhängig vom jeweiligen Dienstplan sind Abweichungen - etwa infolge einer über mehrere Tage angesetzten Übung - möglich.

Zu 4:

Im Wesentlichen besteht die Körperausbildung aus Konditionstraining, Hindernislauf, Schwimmen und bestimmten Mannschaftssportarten bzw. Spielen.

Zu 5 bis 7:

Für die Ausbildung von Fachkräften für die Körperausbildung, zur Erarbeitung sportwissenschaftlicher Grundlagen und für die Umsetzung der Leistungssportförderung ist das Heeres-Sportzentrum als Kompetenzzentrum zuständig.

In der persönlichen Körperausbildung der Soldaten werden "Bundesheer-Sportlehrer", "Bundesheer-Sportausbilder/Trainer" und "Bundesheer-Sportausbilder/Lehrwarte" eingesetzt. Bundesheer-Sportlehrer müssen als Voraussetzung insbesondere eine abgeschlossene Diplomsportlehrerausbildung oder ein abgeschlossenes sportwissenschaftliches Studium und das Rettungsschwimmerabzeichen der Stufe "Lehrer" aufweisen. Bundesheer-Sportausbilder/Trainer müssen als Qualifikation insbesondere eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Trainer für allgemeine Körperausbildung und das Rettungsschwimmerabzeichen der Stufe "Retter" vorweisen. Für Bundesheer-Sportausbilder/Lehrwarte gilt insbesondere die abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Lehrwarte für allgemeine Körperausbildung und das Rettungsschwimmerabzeichen der Stufe "Helfer" als Voraussetzung. Allen gemein ist, dass sie über ein entsprechendes Wissen und Können in der bundesheerspezifischen Körperausbildung sowie über entsprechende Leistungsstufen des "Österreichischen Sport- und Turnerabzeichens" verfügen müssen. Im Übrigen sind für Bundesheer-Sportausbilder/Trainer und Bundesheer-Sportausbilder/Lehrwarte nach drei bis fünf Jahren verpflichtende Fortbildungen vorgesehen.

Zu 8:

Ja, insbesondere mit den Vereinen des Österreichischen Heeres-Sportverbandes besteht eine enge Kooperation.

Zu 9 und 10:

Auf Grund der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der Ausbildungsinhalte bzw. der Beschaffenheit und begrenzten Anzahl der im Bundesheer vorhandenen Sportstätten werden neben heereigenen auch zivile Sportstätten für die Körperausbildung genutzt.

Zu 11 bis 13:

Nein.

Zu 14:

Viele der einrückenden jungen Menschen entwickeln erst durch die hochqualitative Körperausbildung im österreichischen Bundesheer Interesse an sportlicher Betätigung. Ziel ist es deshalb, dieses Interesse durch Vermittlung von Freude an sportlicher Betätigung über das Ende des Grundwehr- bzw. Ausbildungsdienstes hinaus aufrecht zu erhalten.

Zu 15 und 16:

Befreiungen von der Teilnahme an der Körperausbildung sind grundsätzlich nur aus medizinischen Gründen und dann auf Entscheidung des jeweils zuständigen Truppenarztes vorgesehen, dem auch die Verordnung einer allfälligen (Physio)Therapie obliegt. In der Sensibilität medizinischer Daten liegt auch der Grund dafür, dass es diesbezüglich keine statistischen Erhebungen gibt.